

Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

HHV / HVSH 01/2018

B e s c h l u s s

Über den Einspruch der HSG Weddingstedt/Hennstedt/Delve vom 26.03.2018 gegen die Wertung des Spiels M-HSOL TSV Hürup – HSG Weddingstedt/Hennstedt/Delve am 24.03.2018 hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts (VSpG) des HVSH am 12.04.2018 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Einspruch der HSG Weddingstedt/Hennstedt/ Delve wird als unzulässig verworfen.
2. 1/4 der Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH/ des HHV verfallen.
3. Die HSG Weddingstedt/Hennstedt/Delve trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 26.03.2018 (Aufgabe zur Post) legte die HSG Weddingstedt/Hennstedt/Delve (fortan HSG WHD) gegen die Wertung des Spiels M-HSOL TSV Hürup – HSG WHD Einspruch ein und beantragte die Neuansetzung des Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes der Schiedsrichter. Das Spiel endete 33:32 für den TSV Hürup.

Der Einspruch der HSG wurde unterzeichnet von _____, mit der Funktion HSG Leiter und _____ mit der Funktion stellv. HSG Leiter und Schiedsrichterwart. Zusätzlich erhielt der Vorsitzende des VSpG per Email vom 26.03.2018 den Einspruch der HSG gleichen Inhalts, unterzeichnet allein vom HSG Leiter Michael Gerstenberg.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden des VSpG, die Vertretungsbefugnis iSd § 37 (6 c) RO/DHB nachzuweisen, trug der 1.Vorsitzende des TSV Weddingstedt am 02.04.2018 vor, _____ offizieller Handballobmann des TSV Weddingstedt und komm. Leiter der HSG und somit berechnigt, die HSG gegenüber Verbandsangelegenheiten zu vertreten. _____ gehöre zum HSG Vorstand und sei Mitglied des TSV Weddingstedt.

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat bei Eingang eines Rechtsbehelfs zunächst zu prüfen, ob die

verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gegeben sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rechtsbehelf nötig, damit nicht erst in der nächsten Instanz festgestellt würde, dass der Einspruch hätte verworfen werden müssen.

Der Vorsitzende des VSpG des HVSH ist für Rechtsfälle im Bereich der M-HSOL aufgrund des Vertrags zwischen HVSH und HVH zuständig. Der Einspruch ist auch fristgemäß eingereicht worden und die Gebühr entrichtet.

Dem Einspruch der HSG fehlen indes die elementaren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 37 (6 c) RO/DHB. Danach müssen Rechtsbehelfsschriften, wenn sie von einer HSG eingebracht werden, zwingend durch ein **Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter** unterzeichnet sein. Dieser Formvorschrift wird der Einspruch der HSG WHD nicht gerecht. Weder _____ noch _____ sind Vorstandsmitglieder eines der Stammvereine TSV Weddingstedt, SSV Hennstedt oder TSV Delve. Dies wird von der HSG auch nicht vorgetragen und lässt sich zudem aus den aktuellen Homepages der Stammvereine nicht entnehmen. Die Funktion des Spfrd. _____ als Leiter der HSG berechtigt diesen, als **Spielgemeinschaftsleiter** iSd § 37 (6 c) RO/DHB die HSG auch gerichtlich zu vertreten. Dies allerdings nur im Zusammenwirken mit einem **Vorstandsmitglied** eines der Stammvereine. Die von der HSG vorgetragene Funktion des Spfrd. _____ als Vorstandsmitglied der HSG - was sich im Übrigen aus § 4 des eingereichten HSG-Vertrags nicht ergibt - reicht für eine gerichtliche Verretungsbefugnis neben dem Spielgemeinschaftsleiter nicht aus.

Es hätte für den stellv. Leiter der HSG bei Antragstellung eine Vollmacht der Stammvereine zur Vertretungsbefugnis vorliegen müssen. Eine Vollmacht nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ist nicht zulässig.

Die Rechtsinstanz ist gem. § 2 (2) Satz 2 RO/DHB zwingend den formalen Bestimmungen der Rechtsordnung unterworfen. Eine Sachentscheidung war daher nicht möglich, der Einspruch war gem. § 47 (1) RO/DHB durch Beschluss des Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO/DHB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 47 (2) RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochennach Zustellung dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO/DHB zu richten.



Holger Dorowski
Vorsitzender VSpG

Verteiler: HSG Weddingstedt, TSV Tarp, PräshVSH, PräshHV, VP Recht HVSH HHV,
VP Spieltechnik HVSH HHV, VP Finanzen HVSH HHV, VorsVG, Mitglieder
VSpG, Vors KHVs, HG Schneider